

Texte en français ci-dessous

Testo in italiano v. sotto

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie darüber, dass die aktualisierten Weisungen seit heute auf dem TCNet und www.arbeit.swiss publiziert sind. Die aktualisierten Weisungen gelten ab dem 01.07.2024.

Per 01.07.2024 werden in den Weisungen die folgenden Randziffern angepasst:

Weisung AVIG ALE

- Beim Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt hat der überlebende Elternteil seit Januar 2024 Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage nach Erwerbsersatzgesetz (EOG), während der er von den Pflichten gemäss AVIG befreit ist. Zudem wurde der Begriff «Vaterschaftsurlaub» per Januar 2024 im EOG durch den Begriff «Urlaub des andern Elternteils» ersetzt. Die entsprechenden Änderungen für den Vollzug in der ALV sowie die Berücksichtigung des Adoptionsurlaubs betreffend Beitragszeit und versichertem Verdienst wurden in die Weisung AVIG ALE eingearbeitet. Das EOG sieht jedoch zum aktuellen Zeitpunkt keinen Adoptionsurlaub zugunsten arbeitsloser Personen vor. Diese Frage wird jedoch derzeit auf Bundesebene geprüft, um künftig auch für arbeitslose Personen Adoptionsurlaub vorzusehen. Sobald die Gewährung von Adoptionsurlaub zugunsten von Versicherten im EOG geregelt ist, wird die Weisung AVIG ALE in diesem Sinne ergänzt. Somit wurden die folgenden Randziffern geändert: **A25, B77b, B163, B263a, B320, B383 bis B397, C5, C82e, C176a, C190a bis C190m.**
- Mit der Anpassung der Weisung AVIG ALE **B320** wird die Möglichkeit «wiedereingeführt», für versicherte Personen, die sich verpflichten, ab dem Vorbezug der ganzen AHV-Rente endgültig aus dem Arbeitsmarkt auszuschneiden, während der letzten sechs Monate vor Beginn des Vorbezugs auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen zu verzichten. Der Dispensationsgrund wurde im AVAM nicht entfernt und kann weiterhin angewendet werden.
- Die Arbeitslosenkasse darf die Auszahlung der ALE nicht basierend auf einem AvP-Formular vornehmen, welches weder von der Bundesverwaltung noch vom RAV individuell ausgestellt wurde. Die entsprechende Regelung wurde in **C197** konkretisiert.
- In der französischen und italienischen Weisung wird in B18 der Begriff «gérants» mit «associés» und «dirigenti» mit «soci» ersetzt, um die Kongruenz der drei Sprachversionen zu verbessern.

Weisung ALE 883

- In **D28** wurde das Beispiel korrigiert.

Weisung AVIG KAE

- Die Randziffer **F2** der Weisung AVIG KAE hält neu konkret fest, dass eine Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung auf Verordnungsebene (Art. 57b AVIV) erfolgt und auf www.arbeit.swiss publiziert wird. Die interne Kommunikation erfolgt wie bis anhin mit entsprechender TC-Mitteilung (vgl. beispielsweise TC-Mitteilung 2024/10 vom 19. Juni 2024).
- In **M1** wurden einige Bezeichnungen angepasst, damit sie mit den Formularen übereinstimmen.

Weisung AVIG SWE

- In **B16 bis M1** wurden einige Bezeichnungen angepasst, damit sie mit den Formularen übereinstimmen.

Weisung AVIG IE

- Die Randziffern **C1 bis C10** enthalten Anpassungen an ASAL 2.0

Prüfprotokolle Weisung IKS Bsp:

- In den Fragen 12 bzw. 14 bzw. 16 in den Prüfprotokollen 2A bis 2D wurde der Verweis auf E59 Weisung AVIG ALE gestrichen, da die Randziffer per Juli 2021 aufgehoben wurde.

Die **Weisung AVIG AMM** sowie das **Handbuch SECO Suva** werden nach Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der zweiten Konsultation publiziert – voraussichtlich per 1. August 2024.

Zur **Weisung 2024/02 «Lohnträgerschaft und AHV-Status»** sind praktische Fragen von ALK bei SECO-TC eingegangen. Die Weisung wird präzisiert und die aktualisierte Version der Weisung wird im Verlaufe des Sommers publiziert.

Die Weisung 2022/07 «Prüfung der Gesuche auf Nachzahlungen Kurzarbeitsentschädigung für Ferien- und Feiertage bei Angestellten im Monatslohn (KAE FFE) im summarischen Abrechnungsverfahren»

wird per 01.07.2024 **aufgehoben**.

Freundliche Grüsse

Daniela Riva

Ressortleiterin

Eidgenössisches Departement für

Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

TCJD Juristischer Dienst

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 46 22998

daniela.riva@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch und www.arbeit.swiss

Damien Yerly

Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für

Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

TCMI Markt und Integration

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 46 35440

damien.yerly@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch und www.arbeit.swiss
